



AN S U C H E N

Per FAX oder
E-MAIL an:
+43 1 402 35 95
oeog@augen.at

um Aufnahme als Mitglied der Österreichischen Ophthalmologischen Gesellschaft

Titel: NAME: Vorname:.....

Geburtsdatum: ARZTNUMMER:.....

Privatadresse:
.....

E-mail:.....

Mittelbau (Angestellte:r): Ja oder Nein (bitte Nichtzutreffendes streichen!)

Klinik/Ordination/Krankenhaus.....

Adresse:.....

Zustelladresse für das Spektrum der Augenheilkunde:

Privatadresse oder Krankenhaus oder Ordination

Aufnahme als ordentliches Mitglied

- Ich befinde mich derzeit in Ausbildung zum Augenfacharzt: zur Augenfachärztin
- Augenfachärzt:in
- Augenfachärzt:in mit Ordination

2 Bürgen:
(ÖOG-Mitglieder,
Name und Unterschrift)

Aufnahme als außerordentliches Mitglied - Genehmigung durch den Vorstand erforderlich

- Ich möchte mich als außerordentliches Mitglied bewerben. (z.B. Ausland und Förderer)

Verpflichtende SEPA Lastschrift Mandat

Lt. Vorstandsbeschluss müssen neue Mitglieder eine verpflichtende SEPA Lastschrift unterzeichnen, dies soll sowohl für Mitglieder als auch für unsere Mitarbeiterinnen die organisatorische Arbeit erleichtern.

Zustimmung zur Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten:

- Ich stimme zu, dass meine personenbezogenen Daten für die Dauer meiner Mitgliedschaft digital verarbeitet und aufbewahrt werden. Weiters stimme ich zu, dass meine Daten für die Zusendung des Spektrums der Augenheilkunde an den Springer Verlag weitergegeben werden, eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
Die ÖOG ist um eine ordnungsgemäße Sicherung und Aufbewahrung Ihrer Daten bemüht.
- Ich möchte den Newsletter der ÖOG erhalten.

Datum: Unterschrift:.....

Auszug aus den ÖOG Statuten

Fassung vom 11.05.2018

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck der ÖOG oder der Augenärzte schädigt, erfolgen. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds hat schriftlich durch mindestens zwei Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied zu erfolgen und ist der Disziplinarkommission zuzuweisen. Diese hat dem zum Ausschluss beantragten Mitglied die Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben und spricht nach ihren Erhebungen gegenüber dem Vorstand die Empfehlung, das Mitglied auszuschließen oder nicht auszuschließen aus. Über diese Empfehlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ÖOG gemäß § 1 teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Vollversammlung, das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in der Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Beiträge zu wissenschaftlichen Veranstaltungen sind von den Mitgliedern in entsprechender Form beim Schriftleiter der Zeitschrift „Spektrum für Augenheilkunde“ für die Veröffentlichung einzureichen.
- (9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Zahlungen werden jeweils auf die älteste Schuld angerechnet.